

erhalten haben. Die Arbeitgeber müssen ihnen jederzeit den Zutritt gestatten, auch ihnen die vom Bundesrath oder der Landes-Centralbehörde angeordneten statistischen Mittheilungen machen (§ 139 b).

Coalitionsfreiheit.

Alle Verbote¹ und Strafbestimmungen² gegen Gewerbetreibende, gewerbliche³ Gehälfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter⁴ wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung gänzliger⁵ Lohn- und Arbeitsbedingungen⁶, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben⁷ (§ 152, Abs. 1). Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt (§ 152, Abs. 2)⁸. Der Andere⁷ durch Anwendung Unerlässlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurtheilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von gleichen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt (§ 153)⁹.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung.

Die Vorschriften über Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter wie über die Gewerbeaufsicht (§§ 134 bis 139 b) finden Anwendung auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe¹⁰, Werften und solche Ziegeleien, aber Tage betriebene Gruben und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben worden (§ 154, Abs. 2). Die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 bis 139 b) gelten auch für Werfstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, wenn und soweit nicht der Bundesrath Ausnahmen nachläßt (§ 154, Abs. 3). Auf andere Werke, sowie auf Bauten kann der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes diese Vorschriften (§§ 135 bis 139 b) ausdehnen, was für die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfection geschehen ist, R.-G.-Bl. 1897, S. 459 (§ 154, Abs. 4). Die Vorschriften über Lohnzahlung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter (nebst der Gewerbeaufsicht) und die Vorschriften über die Coalitionsfreiheit gelten auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-

¹ Nicht die Ordnungsbestimmungen, welche für Vereine und Versammlungen landesgesetzlich gelten, z. B. in Preußen die Verordnung vom 11. März 1850 (R.-G. 1850, S. 277), so hoch von allen Bestimmungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, der Polizei Anzeiger zu machen ist, doch Vereine, welche eine Vereinigung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Statuten und das Mitgliedsverzeichnis einzureichen haben; f. auch Entsch. d. Reichsger. in Straßf., Bd. XVI, S. 383, Bd. XX, S. 63, 398 a. a. E.

² Nicht landwirthschaftliche. Die für diese geltenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche Contractbruch und bezügliche Coalitionen untersagen, sind in Geltung geblieben.

³ D. h. auch nur noch Hinsicht der Arbeiter gänzliger; Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XXX, S. 236.

⁴ Dies bezieht sich nur auf zukünftige Arbeits- oder Lohnbedingungen; Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XXI, S. 114.

⁵ Straffrei ist zwar nach § 152 bei Vereinbarung des Contractbruchs, doch ist, da die allgemeinen Strafgesetze in Geltung geblieben

sind, nach § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs die öffentliche Aufforderung einer Unmengenmenge zum Contractbruche strafbar; Entsch. d. Reichsger. in Straßf., Bd. XX, S. 63.

⁶ Gestatte, Arbeit sollen an sich nicht unter § 152. Aus dem bz. Abmachungen findet daher Klage und Einrede statt; Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XXXVIII, S. 155.

⁷ Andere sind nicht bloß Berufsgenossen, sondern auch alle Arbeiter; Entsch. d. Reichsger. in Straßf., Bd. XXX, S. 369. Die Strafe trifft noch neuerer Gerichtsprozeß insofern nicht Arbeiter, die Arbeitgeber betrogen.

⁸ Unter dem § 153 kann auch die Drohung mit einer (an sich) begründeten Demanation fallen; Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XIV, S. 387; ferner fällt darunter jede Kundgebung, durch welche Jemand in den Kauf eines des Verlehrs nicht würdigen Menschen gebracht werden soll; Entsch. des Kammerger., Bd. XII, S. 189, jedoch die Verhängung des Hoheits über Arbeitgeber, Bd. XV, S. 241.

⁹ Keiner des Reichsger. f. Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XX, S. 287.